

Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 39. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
in den Börsensälen Wien, 1010 Wien, Wipplingerstraße 34
6. Mai 2026, 10:00 Uhr (Wiener Zeit)



BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2025 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 467.709.040,81 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (11. Mai 2026) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 0,90 ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 13. Mai 2026 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendtag ist der 8. Mai 2026.“

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 94.089.593 Stückaktien ausgegeben, und zwar eingeteilt in 94.089.589 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum 01. April 2026 1.708.910 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 92.380.683 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 83.142.614,70 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 384.566.426,11 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Allenfalls zwischen 01. April 2026 und dem Dividendenstichtag neu begebene Aktien werden ebenfalls dividendenberechtigt sein. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 0,90 mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 133.500,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Vierfache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.500,00 je Sitzung.“

Begründung:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten

Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (FN 36059 d), Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.“

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlicht, beschlossen.“

Begründung:

Gemäß § 78c (iVm § 98a AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen. Der Vergütungsbericht 2025 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien, jeweils auch unter Ausschluss des (umgekehrten) Bezugsrechts der Aktionäre und Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 3 AktG im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

“1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG – nach Maßgabe einer allfälligen Reduktion des Bestands an eigenen Aktien durch Veräußerung und/oder Einziehung von eigenen Aktien – für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, das nach einer allfälligen Veräußerung/Einziehung des Bestands an eigenen Aktien

vorhanden ist. Der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder der sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals darf zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der beim Rückwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als 30% unter und nicht höher als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückwerb vorhergehenden zehn Börsenstage betragen. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Auch die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig.

- 2. Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 04. Mai 2023 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen („Direktausschluss“).*
- 3. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

Weiters wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Veräußerung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von Immobilien und Immobilienportfolios im In- und Ausland dient;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. zur Bedienung von Umtausch- und Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen; und*
- iv. um die eigenen Aktien unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.*

4. *Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung des Bestands an eigenen Aktien oder der auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*
5. *Die gegenständlichen Ermächtigungen können innerhalb der gesetzlichen Vorgaben einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.*
6. *Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden widerrufen. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.“*

Begründung:

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Abstimmungsempfehlung zu Ad hoc-Anträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, den von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertretern zu dem Punkt „andere Beschlussgegenstände“ der Stimmrechtsvollmacht folgende Abstimmungsempfehlung zu geben:

„Die Aktionäre mögen gegen alle Anträge von Aktionären stimmen, die erst nach dem Nachweisstichtag der Hauptversammlung (26. April 2026, 24:00 Uhr, Wiener Zeit) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht oder die erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden.“

Begründung:

Diese Abstimmungsempfehlung soll eine ordnungsgemäße Willensbildung in der Hauptversammlung sicherstellen. Es ist wichtig, dass die Aktionäre der Gesellschaft schon vor der Hauptversammlung über ausreichend Zeit verfügen, sich zu den Beschlussanträgen zu erklären. Bei unmittelbar vor der Hauptversammlung gestellten Aktionärsanträgen oder Anträgen, die sogar erst ad-hoc in der Hauptversammlung gestellt werden, kommen Stimmrechtsweisungen in vielen Fällen zu spät. Das führt dazu, dass nur ein sehr kleiner Teil der Aktionäre noch rechtzeitig Stimmrechtsweisungen erteilen kann. Das begünstigt die Bildung von Zufallsmehrheiten. Durch die von Vorstand und Aufsichtsrat empfohlene Stimmrechtsweisung können die Aktionäre sicherstellen, dass die Beschlussmehrheiten in der Hauptversammlung nicht durch unangekündigte Beschlussvorschläge oder Ad-hoc-Anträge unsachgemäß beeinflusst werden.

Wien, April 2026